

August II., Polen, König

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen ... zu vernehmen/ was gestalt ... Herr Friedrich August/ König in Pohlen ... Uns unterm Dato Dreßden/ den 22. Aprilis nechsthin ... notificiret/ daß Se. Majestät ... nach ... Ableben der Röm. Käyserl. Majestät/ Herrn Josephi des Ersten ... das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde ... wie aus nachfolgendem Transumt besagten Vicariat-Patents mit Mehrern zuersehen: Wir Friedrich August ... : Gegeben zu Dreßden/ unter Unserm Königlichen und Chur-Secret den 22. Aprilis, Anno Christi 1711. : Gegeben auff Unserer Vestung Schwerin/ den 18. Maii Anno 1711.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1711?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862096383>

Druck Freier  Zugang



IN **WIRTS** Gnaden/
Wir **Friedrich Wilhelm** /
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Renden/ Schwerin
und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.
Geben hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen/ und Einwohnern Unserer Herzogthümer und
Landes/ Geist- und Weltlichen/ in Gnaden zu vernehmen/ was gestalt der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst/ Herr Fried-
rich August/ König in Pohlen/ Groß-Herzog in Litthauen/ ic. Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil.
Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst ic. Uns unterm Dato Dresden/ den 22. Aprilis nächsthin/ Freund-Betterlich
notificiret/ daß Se. Majestät und Liebden/ nach höchstseligstem Ablebender Röm. Kaiserl. Majestät/ Herrn Josephi des Er-
sten/ Glorwürdigsten Andenkens/ Dero Reichs-Vicariat in denen Landen des Sächsischen Reichens/ und an Enden in solch
Vicariat gehörende/ dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth/ bis durch Verleihung Gottes
des Allmächtigen und Obristen Regierers/ das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde/ angetreten/ mit dem Freund-
Betterlichen Begehren/ Wir solches in Unsern Herzog. Fürstenthümern und Landen/ Unsern Unterthanen gebührend eröffnen
und kund thun wolten/ wie aus nachfolgendem Transsumt besagten Vicariat-Patents mit mehrern zursehen:

Wir **Friedrich August** /
von Gottes Gnaden/ König in Pohlen/
Groß-Herzog in Litthauen/ ic. Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst/
auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Reichens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius,
Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ GEFÜRSTETER Graf
zu Henneberg/ Graf zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravensstein/ ic. Entbieten allen und jeden Chur-
Fürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyherrn/ Herren/ Rittersn/ Knechten/ Haupt- und Amt-
Leuten/ Voigten/ Pflegern/ Schulzen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räten derer Städte/ Bürgern/ Gemeinden/ und
sonst allen andern/ wes Würden/ Standes und Wesens die sind/ Unsere freund-betterliche Dienste/ Freundschaft/ und was
Wir Liebes und Gutes vermögen/ freundlichen und günstigen Gruß/ Gnade und alles Gutes zuvor. Durchlauchtigste/
Großmächtigste/ Hochwürdigste/ Durchlauchtige/ Durchlauchtig-Hochgebohrne/ Hochwürdige/ Hochgebohrne/ Hoch-
und Wohlgebohrne/ Wohlgebohrne/ Edle/ Würdige/ Andächtige/ Ehrfame und Weise/ besonders freundlich-geliebte Brü-
der/ Better/ Oheim/ Freunde/ liebe besonders und getreue. Euerer Majestäten/ Euren Liebden und Euch geben Wir aus
hochbetrübtten Gemüthe zu vernehmen/ Welchergestalt dem allweisen Gott/ nach Seinem unerforschlichen Rathe gefallen/
den weyland Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Josephen/ Erwählten Römischen Kaiser/ zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien und Schlabonien ic. König/ Erz-
Herzogen zu Oesterreich/ ic. Unsern freundlich-geliebten Bruder/ Better und Nachbar/ lobseligster Gedächtniß/ am Sieben-
zehnden dieses Monats/ zwischen Zehen und Elff Uhren Vormittags/ durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichem Leben
zu sich in die himmlische Glorie aufzunehmen/ Dessen Seele der barmherzige Gott gnädig seyn/ den Leichnam aber eine sanf-
te Ruhe/ und am grossen Tage des Herrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle.
Allermassen Uns nun als Chur Fürsten und Herzogen zu Sachsen/ vermöge der gülden Bullen/ uhrhalten Herkom-
mens und Kaiserliche Beilehung/ zu dieser Zeit/ da das Heilige Reich mit keinem Haupte versehen/ die Verwaltung und Pro-
vision desselben Reichs/ an Enden des Sächsischen Reichens/ und in Unser Vicariat gehörenden Provinzien/ angefallen und zuste-
het; Also haben Wir Uns aus angestammter Liebe und patriotischer Anneigung gegen das Heil. Reich Teutscher Nation, Unser
geliebtes Vaterland/ demselben und dessen Ständen zum Trost/ Ehre und Nutzen/ mit solchem zwar mühseligen Amte be-
laden wollen. Je gefährlicher nun die Zeiten/ bey dem noch fortwehrenden Reichs-Kriege/ und andern höchstbesorglichen Con-
juncturen/ sich ereignen/ Je nöthiger ist es/ daß ein gutes Vernehmen/ und der innerliche Friede und Ruhestand erhalten/ und
beseftiget/ folglich auch allerhand Unruhe und Empörung verhütet/ und dasjenige/ was sonderlich die Neutralität wegen bey
der Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ in dem nächstverwichenen Jahre zum Schlusse herkommen/ fest gestellt/ und zur
Execution gesetzt werde/ und dannhero ist von wegen Unsers Amtes Unser Begehren/ Unsernthalben aber Unser freundliches
Ersuchen/ günstiges und gnädigstes Gesinnen/ Ew. Maj. Maj. Eure Liebden und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlich-
keit verfügen/ auch vor Sie und Euch selbst Gott den Allmächtigen andächtiglich anrufen/ das Heilige Römische Reich gnä-
diglich mit einem Haupte/ Ihm gefällig/ und Uns allen tröstlich/ förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem Hei-
ligen Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth/ Ihnen und Euch selbst zu gute/ und Uns zu gefallen/
in Zeit solcher Unserer Reichs-Berwesung/ Ihrer und Euer jeder gegen den andern sich friedlich halten/ und in guter Nachbar-
licher Einigkeit bleiben/ zu Gezänck und Gewaltthaten sich nicht bewegen/ sondern/ ob jemand's irrige Sachen und Gebre-
chen gegen den andern hätte/ oder gewinne/ dadurch Aufruhr und Weirung entstehen möchte/ solche einstellen/ oder/ wo der
Verzug beschwerlich/ die an Uns gelangen und zu Verhör und Handlung kommen lassen/ darauff Wir freundliches und gnä-
diges Einsehen thun wollen/ daß solche Irrungen mit Gottes Hülffe entweder in Güthe beigeleget/ oder nothdürftig mit
Ew. Majest. Majest. Liebden/ Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe/ alle Thätigkeiten möglich-
stes Fleisses abgemendet werden möchten. Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr wollen sich auch/ dem Heiligen Reiche zum
besten/ einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten/ wo im Reiche sich Sachen begäben/ daß ein Stand den andern
gewalthätiger Weise belästigen/ und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte/ oder/ wo sich jemand unterstehen würde/ in
ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was wiederwärtiges einzuführen/ oder Verhinderung zu thun/ da Gott vor sey/
daß Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr dann/ nebst andern Mit Ständen des Reichs/ Friede und Recht zu erhalten/ und
Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen/ über die zu dem Reichs-Kriegs-Contingent gehörige Hülffe/ noch eine meh-
rere Macht/ nach jedes Seiner Lande und Dertber Vermögen/ bereit zu schaffen/ und solche Hülffe und Beystand innerlich/
damit der gegen den gemeinen Reichs-Feind habenden Kriegs-Berfassung nichts abgebe/ zu gebrauchen/ sich angelegen seyn
lassen/ bis durch Verleihung Gottes des Allmächtigen und Obristen Regierers/ das Reich wieder mit einem Haupte versehen
werde. In deme allen wollten Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten/ weil der ganken
Christenheit/ und sonderlich dem Heiligen Reiche und ganken Europäischen gemeinen Wohlfarth/ auch Uns allen höchlichst dar-
an gelegen/ Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinne stehet/ Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr werden vor Sich
selbst/ ohn einig Unsern Ermern/ darzu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir umb Ew. Majest. Majest. Liebden und
Euch samt und sonders/ freundlich erwiedern/ günstig verschulden/ und gnädiglich erkennen. Gegeben zu Dresden/ unter
Unserm Königlichen und Chur-Secret den 22. Aprilis, Anno Christi 1711.

L.S.

Dessen zu Urkund ist socher dem wahren Original in allen gleichlautend befindener Abdruck/ mit
Unserm Fürstl. Insiegel bekräftiget/ und wird in Krafft dieses durch Publicirung von den Canzeln/
und Affigirung aller behöriger Orthen zu männiglichem Wissenschaft gebracht. Wornach sich ein jeder
zuachten. Gegeben auff Unserer Bestung Schwerin/ den 18. Maii Anno 1711.

Friedrich Wilhelm.

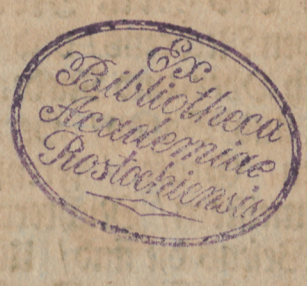
L.S.

Ms. 4060. 24. 25

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the upper middle section of the page, also appearing as bleed-through.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as bleed-through.



Handwritten text in the lower middle section of the page, appearing as bleed-through.

Main body of handwritten text on the page, written in a cursive script.

1711 18 Min.

18. April 1711

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through.



2070

**Im Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm /**

**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden / Schwerin
und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.**
Geben hiermit allen und jeden Unsern Untertanen / und Einwohnern Unserer Herzogthümer und
Landen / Geist- und Weltlichen / in Gnaden zu vernehmen / was gestalt der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst / Herr Fried-
rich August / König in Pohlen / Groß-Herzog in Litthauen / ic. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil.
Röm. Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst ic. Uns unterm Dato Dresden / den 22. Aprilis nächsthin / Freund-Vetterlich
notificiret / daß Se. Majestät und Liebden / nach höchstseeligstem Ablebender Röm. Kaiserl. Majestät / Herrn Josephi des Er-
sten / Glorwürdigsten Andenkens / Dero Reichs-Vicariat in denen Landen des Sächsischen Reichens / und an Enden in solch
Vicariat gehörende / dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth / biß durch Verleihung Gottes
des Allmächtigen und Obristen Regierers / das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde / angetreten / mit dem Freund-
Vetterlichen Begehren / Wir solches in Unsern Herzog. Fürstenthümern und Landen / Unsern Untertanen gebührend eröffnen
und kund thun wolten / wie aus nachfolgendem Transluc. besagten Vicariat-Patents mit mehrern zuerschen :

**Wir Friedrich August /
von Gottes Gnaden / König in Pohlen /
Groß-Herzog in Litthauen / ic. Herzog zu Sachsen / Jülich /**

Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst /
auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Reichens / und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius,
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff
zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Rabenstein / ic. Entbieten allen und jeden Chur-
Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyherrn / Herren / Ritters / Knechten / Haupt- und Amt-
Leuten / Voigten / Pflegern / Schulken / Bürgermeistern / Richtern / Räten derer Städte / Bürgern / Gemeinden / und
sonst allen andern / wes Würden / Standes und Wesens die sind / Unsere freund-vetterliche Dienste / Freundschaft / und was
Wir Liebes und Gutes vermögen / freundlichen und günstigen Gruß / Gnade und alles Gutes zuvor. Durchlauchtigste
Großmächtigste / Hochwürdigste / Durchlauchtige / Durchlauchtig-Hochgebohrne / Hochwürdige / Hochgebohrne / Hoch-
und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Edle / Würdige / Andächtige / Ehrfame und Weise / besonders freundlich-geliebte Brü-
der / Vetter / Oheim / Freunde / liebe besondere und getreue. Eueren Majestäten / Euren Liebden und Euch geben Wir aus
hochbetrübteten Gemüthe zu vernehmen / Welchergestalt dem allweisen Gott / nach Seinem unerforschlichen Rathe gefallen /
den weyland Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / Herrn Josephen / Erpäblten Römischen Kaiser / zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Albanien ic. König / Erzh-
Herzogen zu Oesterreich / ic. Unsern freundlich-geliebten Bruder / Vetter und Nachbar / zehnden dieses Monats / zwischen Zehen und Elff Uhren Vormittags / durch ein selbiges
zu sich in die himmlische Glorie auffzunehmen / Dessen Seele der barmherzige Gott gnäd-
te Ruhe / und am grossen Tage des Herrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben v-
Allermassen Uns nun als Chur Fürsten und Herzogen zu Sachsen / vermöge d-
mens und Kaiserliche Beilehung / zu dieser Zeit / da das Heilige Reich mit keinem Hau-
vision desselben Reichs / an Enden des Sächsischen Reichens / und in Unser Vicariat gehöre-
het ; Also haben Wir Uns aus angestammter Liebe und patriotischer Anneigung gegen d-
geliebtes Vaterland / demselben und dessen Ständen zum Trost / Ehre und Nutzen / u-
laden wollen. Je gefährlicher nun die Zeiten / bey dem noch fortwehrenden Reichs-Krieg-
juncturen / sich ereignen / Je nöthiger ist es / daß ein gutes Vernehmen / und der innerlich
befestiget / folglich auch allerhand Unruhe und Empörung verhütet / und dasjenige / wo-
der Reichs-Versammlung zu Regensburg / in dem nächstverwichenen Jahre zum Schluß
Execution geschehet werde / und dannhero ist von wegen Unsers Ampts Unser Begehren /
Erfuchen / günstiges und gnädigstes Gesinnen / Ew. Maj. Maj. Eure Liebden und Ihr
seit verfügen / auch vor Sie und Euch selbst Gott den Allmächtigen andächtiglich anru-
diglich mit einem Haupte / Ihm gefällig / und Uns allen tröstlich / förderlichst zu versehen
ligen Römischen Reichs und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth / Ihnen und Euch
in Zeit solcher Unserer Reichs Verwesung / Ihrer und Euer jeder gegen den andern sich frü-
licher Einigkeit bleiben / zu Sezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen / sondern / o-
chen gegen den andern hätte / oder gewinne / dadurch Aufruhr und Weigerung entstehen
Verzug beschwerlich / die an Uns gelangen und zu Verhör und Handlung kommen lassen
diges Einsehen thun wollen / daß solche Irrungen mit Gottes Hülffe entweder in Gü-
Ew. Majest. Majest. Liebden / Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath un-
stes Fleisses abgewendet werden möchten. Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr wolle
besten / einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten / wo im Reichs sich Sachen
gewalthätiger Weise belästigen / und bey Willigkeit nicht bleiben lassen wolte / oder /
ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was wiederwärtiges einzuführen / oder Ver-
daß Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr dann / nebst andern Mit Ständen des Reichs
Uns alle vor Gewalt und Beschwerde zu schützen / über die zu dem Reichs-Kriegs-Con-
rere Macht / nach jedes Seiner Lande und Dertber Vermögen / bereit zu schaffen / und
damit der gegen den gemeinen Reichs-Feind habenden Kriegs Verfassung nichts abgebe-
lassen / biß durch Verleihung Gottes des Allmächtigen und Obristen Regierers / das R-
werde. In deme allen wollten Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr Euch freundlich u-
Christenheit / und sonderlich dem Heiligen Reichs und gangen Europäischen gemeinen Wohl-
an gelegen / Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinne stehet / Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr werden vor Sich
selbst / ohn einig Unsern Erinnern / darzu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir umb Ew. Majest. Majest. Liebden und
Euch samt und sonders / freundlich erwiedern / günstig verschulden / und gnädiglich erkennen. Begeben zu Dresden / unter
Unserm Königlichem und Chur-Secret den 22. Aprilis, Anno Christi 1711.

L.S.

Dessen zu Uhrkund ist socher dem wahren Original in allen gleichlautend befundener Abdruck / mit
Unserm Fürstl. Inseigel bekräftiget / und wird in Kraft dieses durch Publicirung von den Cantzeln/
und Affigirung aller behöriger Orthen zu männigliches Wissenschaft gebracht. Wornach sich ein jeder
zuachten. Begeben auff Unserer Bestung Schwerin / den 18. Maii Anno 1711.

Friedrich Wilhelm.

L.S.